

Antrag Ge-7
Jusos Bezirk Hannover

Gesetzesänderung der Abgabenordnung

1 Wir fordern die Änderung der Abgabenordnung in §
 2 52. In Absatz 2, Ziffer 18 soll hinter Frauen und Män-
 3 ner ergänzt werden: „sowie trans und queeren Per-
 4 sonen.“

5 In Absatz 2, Ziffer 19 soll hinter Ehe und Familie er-
 6 gänzt werden: „In gleichgeschlechtlicher und ver-
 7 schiedengeschlechtlicher Partnerschaft.“

8

9 **Begründung**

10 Momentan werden vielen Vereinen die Gemein-
 11 nützigkeit aberkannt, weil sie nicht den Kriterien
 12 des §52 AO entsprechen. Vereine wie das Queere
 13 Zentrum in Göttingen, die queere Personen beraten
 14 und ihnen eine Anlaufstelle bieten, sind essentiell.
 15 Ohne solche und viele weitere ähnliche Angebote
 16 gäbe es eine große Lücke. Wenn solchen Vereinen
 17 die Gemeinnützigkeit abgesprochen würde, stün-
 18 den sie vor dem Aus. Das muss auf jeden Fall verhin-
 19 dert werden! Eine Änderung der Abgabenordnung
 20 des §52 AO ist daher notwendig, um die Zukunft die-
 21 ser Vereine zu bewahren und diesen Paragraphen
 22 ins 21. Jahrhundert zu holen.

23

24

25

26

27

28

29

30

31

32

33

34

35

Empfehlung der Antragskommission
Annahme in der Fassung der AK

Wir fordern die Änderung der Abgabenordnung in §
 52, Absatz 2, in den Ziffern 18 und 19:

18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frau-
 en und Männern, **sowie trans und queeren Personen.**

19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie
**in gleichgeschlechtlicher und verschiedengeschlecht-
 licher Partnerschaft.**

Erläuterung:

In der Abgabenordnung heißt es in § 52:

(1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwe-
 cke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die All-
 gemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittli-
 chem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung
 der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis
 der Personen, dem die Förderung zugute kommt,
 fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit
 zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unter-
 nehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbe-
 sondere nach räumlichen oder beruflichen Merkma-
 len, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der
 Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil
 eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des
 öffentlichen Rechts zuführt.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind
 als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:

(...)

18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frau-
 en und Männern;

19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
 (...)

Adressat:

Bundestagsfraktion